



Niederschrift über die 37. Sitzung des Marktgemeinderates am 19.01.2011 im großen Sitzungssaal des Rathauses Markt Indersdorf

Hinweis:

*Hierbei handelt es sich um einen Vorab-Bericht aus der genannten Sitzungsniederschrift. Die **auszugsweise** Veröffentlichung aus der Niederschrift erfolgt unter Vorbehalt der Genehmigung des Marktgemeinderates in der kommenden Sitzung.*

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- 1 Bürgerfragestunde
- 2 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 08.12.2010
- 3 Bekanntgaben;
Vollzug des § 21 Abs. 3 der Geschäftsordnung;
Bekanntgabe der in der vorausgegangenen nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
- 3.1 Liquiditätsplanung für Januar 2011 (gem. § 57 KommHV)
- 3.2 Errichtung eines Oberflächenwasserrückhaltes auf der (bisherigen) Fl. Nr. 492 Gem. Glonn;
Sachstandsbericht
- 4 15. Änderung des Flächennutzungsplanes, Hirtlbach Ortsmitte;
Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung)
Billigungs- und Feststellungsbeschluss
- 5 Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes auf Fl. Nr. 696 Gemarkung Glonn;
Änderung einer bislang als landwirtschaftlich dargestellten Fläche in eine Fläche für Gewerbe;
Errichtung einer Tankstelle mit Waschanlage sowie Tankstellenshop
-entfällt-
- 6 Antrag auf Ausweisung des inneren Klosterbereichs in Markt Indersdorf als "förmlich festgesetztes Sanierungsgebiet" gem. § 142 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- 7 Zufahrt zu den Anwesen Freisinger Straße 29 bis 31 h;
Erstmalige Herstellung der Straße;
-wurde vorgezogen, nach TOP 3.2 behandelt-
- 8 Erstmalige Herstellung der Emmeranstraße im Ortsteil Glonn;
Berichterstattung über die Anliegerversammlung im nicht öffentlichen Teil der 33. Sitzung des Marktgemeinderates am 09.09.2010;
Beratung und Beschlussfassung über das weitere Vorgehen

-wurde vorgezogen, nach TOP 3.2 und TOP 7 behandelt-

- 9 Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet der Fl. Nr. 376/2 Gemarkung Ried; Ehemaliges Betriebsgelände der Fa. BayWa
- 10 Einzelintegration im Kindergarten Niederroth
- 11 Änderung der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung
- 12 Änderung / Neuerlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtung des Marktes Markt Indersdorf (Friedhofsgebührensatzung)

Anfragen

Der **Vorsitzende** eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Marktgemeinderates und stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Einberufung fest. Er heißt die Mitglieder, die Zuhörer und die Vertreter der Presse herzlich willkommen und wünscht allen Anwesenden noch ein gutes und gesundes neues Jahr 2011. Der Vorsitzende stellt fest, dass der Marktgemeinderat gemäß Art. 47 Abs. 2 GO beschlussfähig ist.

Zur Tagesordnung teilt der Vorsitzende mit, dass der TOP 5 entfällt, da der Eigentümer den Antrag zurückgezogen hat.

Daneben schlägt er vor, den TOP 7 und 8 aufgrund der vielen dazu anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer vorzuziehen. Die beiden Tagesordnungspunkte sollen bereits nach TOP 3.2 behandelt werden.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

Weiteren Wortmeldungen zur Tagesordnung liegen nicht vor. Der Vorsitzende stellt sodann das Einverständnis des Gremiums zur Tagesordnung fest und eröffnet die Einzelberatungen.

TOP 1 Bürgerfragestunde

Sach- und Rechtslage:

Zu Beginn jeder öffentlichen Marktgemeinderatssitzung findet gemäß § 26 Abs. 3 Geschäftsordnung des Marktgemeinderates eine „Bürgerfragestunde“ statt. Dabei haben alle Bürgerinnen und Bürger des Marktes Markt Indersdorf die Möglichkeit, in allen öffentlichen Angelegenheiten, die die Gemeinde berühren, Anfragen an den Vorsitzenden und den Marktgemeinderat zu richten.

Der Vorsitzende kann die Dauer der Bürgerfragestunde unter Berücksichtigung des Umfangs der weiteren Tagesordnung auf 10 Minuten beschränken; sie soll grundsätzlich nicht länger als 15 Minuten dauern. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Wortmeldungen kann das Rede-recht des einzelnen Fragestellers bis zu 3 Minuten durch den Vorsitzenden beschränkt werden. Ein Anspruch auf Zulassung der Wortmeldung besteht nicht, wenn dadurch die vorgesehene Dauer der Fragestunde überschritten wird.

TOP 2 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 08.12.2010

Sach- und Rechtslage:

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 08.12.2010 wurde gemäß § 26 Abs. 1 Satz 3 GeschäftsO zusammen mit der Sitzungseinladung zugestellt.

MGR Weigl weist darauf hin, dass in TOP 6 „Abwasserbeteiligung Gemeinde Schwabhausen“ der Sitzung vom 08.12.2010 im Beschluss der Hinweis fehlt, dass der Marktgemeinderat eine Kostenermittlung zur Leitungsverlegung nicht bis zum Gymnasium Markt Indersdorf, sondern bis zur gemeindlichen Kläranlage wünscht.

Daneben hat MGR Weigl im Protokoll der Sitzung vom 10.11.2010 festgestellt, dass im TOP 6 „Antrag auf Verlegung des Glonnweges“ der Hinweis fehlt, dass der Weg zukünftig auch entlang der Fl. Nrn. 513 und 513/2 Gem. Indersdorf geführt wird.

Der Vorsitzende sichert eine entsprechende Berichtigung zu.

Beschluss:

Gegen die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 08.12.2010 werden keine weiteren Einwendungen vorgebracht. Die Niederschrift wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

**TOP 3 Bekanntgaben;
 Vollzug des § 21 Abs. 3 der Geschäftsordnung;
 Bekanntgabe der in der vorausgegangenen nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse**

Sach- und Rechtslage:

Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO, § 21 Abs. 3 GeschäftsO).

Sitzung vom 08.12.2010

TOP 17 Vergaben;
 Vergabe der Grundstücke nach dem Baulandmodell A für das Baugebiet Pfarrpfründe, Niederroth

Der Marktgemeinderat nahm den Sachverhalt zur Kenntnis und beschloss, die Vergabe der Grundstücke wie von der Verwaltung vorgeschlagen, vorzunehmen. Die nicht vergebenen Parzellen sind an Bewerber mit niedrigerer Punkteanzahl anzubieten. Sollte es zu keiner Zuteilung kommen, wird die Verwaltung ermächtigt, die verbliebenen Parzellen erneut öffentlich anzubieten, die Bekanntmachung hierzu soll ohne zeitliche Befristung erfolgen.

TOP 3.1 Liquiditätsplanung für Januar 2011 (gem. § 57 KommHV)Sach- und Rechtslage:

nicht berücksichtigte größere Ausgaben 12/2010

EUR

Steuererstattungen	22.600,00
KLA Ainhofen, Entschlammung von 2 Schönungsteichen	15.000,00
Finanzamt, Lohn- und Kirchensteuer 12/2010	28.800,00
Gehalt und SV-Beiträge 12/2010 (Mehraufwand)	16.400,00
Sitzungsgelder Januar - Dezember 2010	10.200,00
Pfarrwiddum Ndr., Kaufpreis FINr. 750/7 - 750/14	109.000,00
Summe:	<u>202.000,00</u>

nicht berücksichtigte größere Einnahmen 12/2010**EUR**

AOK, Erst. Nach dem AAG f. Arbeitgebenaufw. bei Mutterschutz	11.300,00
Kanalanschlussbeiträge	34.200,00
Franziskuswerk, Rücküberw. kindbez. Förderung 2009/2010, Burgkindergarten	16.100,00
Summe:	<u>61.600,00</u>

nicht abgewickelte größere Ausgaben in Liquiditätsplanung 12/2010**EUR**

Klärschlammmentsorgung	76.700,00
Kanalbau Pfarrpründe Niederroth	77.000,00
Neubau ZOB, SR Straßenbauarbeiten (Minderausgabe)	56.900,00
Straßenausbau u. Hochwasserschutz Emmeranstr., Geh- und Radweg Arnbacher Str., IB Honorar	14.400,00
Versch. Firmen, Kanalbau Ainhofen - Indersdorf (Minderausgabe)	83.400,00
Summe:	<u>308.400,00</u>

Rücklagenstand 12/2010

ca.1,06 Mio €

Kontostände zum 31.12.2010**EUR**

Girokonto, Sparkasse Dachau	45.600,00
Girokonto, Volksbank Dachau	100,00
Cash-Konto	737.000,00
Gesamt:	<u>782.700,00</u>

2. Der Kasse bekannte fällige Zahlungsverpflichtungen bis 31.01.2011

verschiedene kleine Rechnungen	ca.	100.000,00
Stromkosten	ca.	20.000,00
Bayer. Versorgungsverband, Umlage Rest 2010	03.01.2011	30.600,00
Vers.kammer Bayern, verschiedene Versicherungen	ca.	55.000,00
KiGa St. Vinzenz, Zuschuss Sanierung		416.300,00
Bayer. Gemeindeunfallversicherung Beitrag 2011	17.01.2011	62.300,00
ZOB, SR Straßenbauarbeiten	ca.	56.900,00
Klärschlammmentsorgung	ca.	76.700,00
Kanalbau Pfarrpründe Niederroth	ca.	77.000,00
Straßenausbau u. Hochwasserschutz Emmeranstr., Geh- und Radweg Arnbacher Str., IB Honorar	ca.	14.400,00
Versch. Firmen, Kanalbau Ainhofen - Indersdorf	ca.	83.400,00
LRA Dachau, Kreisumlage 01/2011	25.01.2011	295.300,00
Schulverbandsumlage 1. Vj. 2011	25.01.2011	214.700,00

Sozialversicherungsbeiträge 01/2011	27.01.2011/ca.	60.000,00
Gehalt 01/2011	31.01.2011/ca.	130.000,00
ZVK Umlage und Zusatzbeitrag 01/2011	31.01.2011/ca.	13.000,00
		<u>1.705.600,00</u>

3. Von der Kasse erwartete fällige Zahlungseingänge bis 31.01.2011

verschiedene kleine Einnahmen	ca.	10.000,00
Gewerbesteuer/Abbucher	11.01.-25.01.2011	45.400,00
Kanalanschlussbeiträge	17.01.2011	10.000,00
Gewerbesteuer/Selbstzahler	03.01.-20.01.2011	42.200,00
Ki Tagebühren/Abbucher	17.01.2011/ca.	34.400,00
Grunderwerbssteueranteil	ca.	10.000,00
		<u>152.000,00</u>

Abgleich zum 31.01.2011

voraussichtlicher Kontostand zum 31.12.2010 in LP 12/2010	548.100,00
nicht berücksichtigte größere Ausgaben in LP 12/2010	-202.000,00
nicht berücksichtigte größere Einnahmen in LP 12/2010	61.600,00
nicht abgewickelte größere Ausgaben in LP 12/2010	308.400,00
Gesamt-Kontostand zum 31.12.2010	716.100,00
Differenz wegen E + A < 10.000,00 €	66.600,00
ergibt Kontostand zum 31.12.2010	782.700,00

erwartete Zahlungseingänge bis 31.01.2011	152.000,00
erwartete Zahlungsverpfl. bis 31.01.2011	<u>1.705.600,00</u>

voraussichtlicher Kontostand zum 31.01.2011 (Deckung durch Kassenverstärkungsmittel)	<u>-770.900,00</u>
---	--------------------

Ein Kassenkredit wird für den Monat Januar 2011 nicht festgesetzt.

TOP 3.2 Errichtung eines Oberflächenwasserrückhaltes auf der (bisherigen) Fl. Nr. 492 Gem. Glonn; Sachstandsbericht

Sach- und Rechtslage:

Das beauftragte Büro WipflerPLAN hat zwischenzeitlich anhand der Vorgaben des Marktes einen Bauentwurf/Wasserrechtsantrag (Fassung: 15.11.2010) angefertigt. Der Antrag wurde von der Verwaltung bereits zur Genehmigung weitergeleitet.

Leider ist der erforderliche Grunderwerb für das Vorhaben immer noch nicht sichergestellt. Die Verwaltung hat hierzu die Teilnehmergeinschaft Glonn gebeten, eine Lösung im Rahmen der Zusammenlegung und Neuverteilung der landwirtschaftlichen Flächen zu finden. Es handelt sich voraussichtlich um eine Fläche von ca. 1.500 qm im baulichen Außenbereich am westli-

chen Ortsende von Glonn. Ohne diesen Grunderwerb kann das Vorhaben definitiv nicht realisiert werden.

**TOP 4 15. Änderung des Flächennutzungsplanes, Hirtlbach Ortsmitte;
Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen im Verfahren nach
§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung)
Billigungs- und Feststellungsbeschluss**

Sach- und Rechtslage:

In der öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates am 08.09.2010 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Die beschlossene 15. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde in zwei getrennte Verfahren aufgeteilt:

1. Verfahren zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes, **Änderung Teil A**, Änderungsfläche 1, Hirtlbach, Ortsmitte
2. Verfahren zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes, **Änderung Teil B**, Änderungsflächen 2, Busparkplatz Holzhauser Straße / Schulzentrum und Änderungsfläche 3, Wöhrer Straße

Der Entwurf zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 02.06.2010 wurde zusammen mit den am 08.09.2010 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen gebilligt. Das Verfahren sollte getrennt nach den Änderungsgebieten 1 bzw. 2 und 3 fortgeführt werden. Nach Einarbeitung der Änderungen sollte die Planung öffentlich ausgelegt werden (Planfassung: jeweils 08.09.2010).

Das Büro Putke, Rabl & Lorenz Architekten GmbH hat für die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes, **Änderung Teil A**, Änderungsfläche 1, Hirtlbach, Ortsmitte, den Planentwurf vorgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde am 25.11.2010 ortsüblich bekannt gemacht und fand in der Zeit vom 03.12.2010 bis einschließlich 03.01.2011 in den Räumen des Rathauses Markt Indersdorf statt. Die Träger öffentlicher Belange, Behörden und Nachbarkommunen wurden von der öffentlichen Auslegung in Kenntnis gesetzt und gebeten, bis zum 30.12.2010 zur vorliegenden Änderungsplanung Stellung zu nehmen.

Sämtliche Stellungnahmen, Einwendungen oder Anmerkungen wurden den Marktgemeinderäten vor der Sitzung in ungekürzter Form zur Verfügung gestellt. In den jeweiligen Beschlüssen wird auf diese einzelnen Stellungnahmen Bezug genommen. Diese Stellungnahmen sind Bestandteile des Verfahrens zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes und werden dauerhaft in den Verfahrensunterlagen zur Einsichtnahme aufbewahrt.

I. Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentliche Belange **ohne** Einwendungen

- Schreiben der Gemeinde Weichs vom 25.11.2010, Az.: 610
- Schreiben der E.ON Bayern AG vom 30.11.2010, Az.: ---
- Schreiben der Gemeinde Vierkirchen vom 09.12.2010, Az.: 6100 bgm-so
- Schreiben der Gemeinde Erdweg vom 15.12.2010, Az.: Reindl/tr
- Schreiben des Marktes Altomünster vom 17.12.2010, Az.: 610-01
- Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes München vom 21.12.2010, Az.: 4-4621-DAH-106062/2010
- Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 21.12.2010, Az.: 24.2-8291-DAH
- Schreiben der Gemeinde Röhrmoos vom 30.12.2010, Az.: 6104

Der Marktgemeinderat hat von den vorgenannten Schreiben ohne Einwendungen Kenntnis erhalten.

II. Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentliche Belange mit Einwendungen

II.1 Schreiben der Gemeinde Schwabhausen vom 27.07.2010, Az.: 610-1/Me-Fro

Von der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Markt Indersdorf haben wir Kenntnis genommen.

Bei der Planung ist zu beachten, dass der Ortsteil Hirtlbach an die Kläranlage der Gemeinde Schwabhausen in Arnbach angeschlossen ist und insgesamt 400 Einwohnergleichwerte einschließlich Fremdwasseranteil zur Verfügung stehen.

Beschluss:

Im Ortsteil Hirtlbach sind nach aktuellem Stand 237 Einwohner mit Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldet (Stand: 08.12.2010). Demnach ist die geänderte Darstellung im Flächennutzungsplan bei weitem nicht geeignet, die genannten 400 Einwohnergleichwerte zu erreichen. Darüber hinaus ist derzeit im überplanten Bereich nur ein Einzelbauvorhaben konkret in Planung (Neubau eines Einzelhauses mit einer Wohneinheit durch den Grundstückseigentümer). Weitere Baumaßnahmen, welche den gesamten überplanten Bereich betreffen, bedürfen alleine wegen der Erschließung einer geordneten Überplanung mittels Bebauungsplan. Mit einer entsprechenden Planung sind auch die Entwässerungsfragen zu klären. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die Kapazität der Entwässerung zuverlässig eingehalten wird.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

II.2 Schreiben des Landratsamtes Dachau –Fachbereich Rechtliche Belange- vom 13.12.2010

Es wird vorgeschlagen in den Vorbemerkungen der Begründung die Trennung des Verfahrens darzulegen (Teil A und Teil B).

Zu Punkt 1.4, 2. Absatz:

Dieser Absatz sollte nochmals überarbeitet werden, da er nicht verständlich erscheint.

Beschluss:

Die Trennung des Verfahrens wird in die Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes aufgenommen.

Der 2. Absatz zu Punkt 1.4 (Ziel und Zweck der Planung, Gebietsausweisung) wird wie folgt neu formuliert:

Die südliche Teilfläche der Fl. Nr. 386, im derzeit gültigen Flächennutzungsplan ebenfalls an der Ostseite bereits als Wohnbaufläche dargestellt, und die Fl. Nr. 386/1, sollen als Flächen für Wohnbebauung (WA) dargestellt werden.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

II.3 Schreiben des Landratsamtes Dachau –Fachbereich Technischer Umweltschutz- vom 01.12.2010

Soweit auf dem als Dorfgebiet ausgewiesenen Teil des Planungsgebietes noch Tierhaltung betrieben wird, ist für einen ausreichenden Abstand zu sorgen. Gleiches gilt für neu hinzu kommende Ställe.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf der Fl. Nr. 386 (Teilfläche, bestehender landwirtschaftlicher Betrieb) wird bis auf weiteres Tierhaltung (Rinder) betrieben. Soweit keine weitere verbindliche Bauleitplanung durch den Markt erfolgt, sind entsprechende Konfliktsituationen im Baugenehmigungsverfahren zu klären. Im Falle einer Überplanung mittels eines Bebauungsplans sind entsprechende Festsetzungen verbindlich in die Planung aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

II. 4 Schreiben des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 03.01.2011, Az. P-2010-2801-1

Das Schreiben ist am 10.01.2011, also nach Ablauf der Einwendungsfrist, bei der Verwaltung des Marktes eingegangen.

...

Um die Belange der Bodendenkmalpflege jedoch ausreichend zu berücksichtigen, bitten wir Sie den Hinweis auf Art. 7 Denkmalschutzgesetz aufzunehmen, der besagt, dass alle Bodeneingriffe einer denkmalrechtlichen Erlaubnis durch die Untere Denkmalschutzbehörde (Landratsamt) bedürfen....

Weitere Einwendungen wurden nicht vorgebracht.

Beschluss:

Der Hinweis auf Art. 7 Denkmalschutzgesetz, wonach alle Bodeneingriffe einer denkmalrechtlichen Erlaubnis durch die Untere Denkmalschutzbehörde (Landratsamt) bedürfen, wird an geeigneter Stelle aufgenommen.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

Weitere Einwendungen sind während der Dauer der Auslegung und darüber hinaus bis zur heutigen Sitzung des Marktgemeinderates am 19.01.2011 nicht eingegangen. Weiterhin sind keine Stellungnahmen von Privatpersonen im Verfahren nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) eingegangen.

III. Feststellungsbeschluss

Der Marktgemeinderat hat die im Verfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) eingegangenen Stellungnahmen zur Kenntnis genommen und behandelt. Es ergeben sich unwesentliche Änderungen in der Planung, die Grundzüge der Planung sind dabei nicht betroffen. Die Planer werden beauftragt, die heute beschlossenen Änderungen und Ergänzungen in den Änderungsentwurf zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes, Änderung Teil A, Änderungsfläche 1, Hirtlbach Ortsmitte, in der Fassung vom 08.09.2010, einzuarbeiten.

Der Marktgemeinderat stellt die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes, Änderung Teil A, Änderungsfläche 1, Hirtlbach Ortsmitte, samt Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 08.09.2010 mit den heute beschlossenen Änderungen und Ergänzungen fest. Der überarbeitete Planentwurf erhält die Bezeichnung: Fassung vom 19.01.2011. Die Verwaltung wird be-

auftragt, die festgestellte Flächennutzungsplanänderung beim Landratsamt Dachau zur Genehmigung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

**TOP 5 Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes auf Fl. Nr. 696 Gemarkung Glonn;
 Änderung einer bislang als landwirtschaftlich dargestellten Fläche in eine Fläche für Gewerbe;
 Errichtung einer Tankstelle mit Waschanlage sowie Tankstellenshop
 -entfällt-**

Antrag wurde zurückgezogen

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und beschließt, den Flächennutzungsplan für die Fl. Nr. 696 entsprechend dem Antrag zu ändern. Es handelt sich hierbei um die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes. Die Planer werden beauftragt, bis zur nächsten Sitzung einen verfahrensfähigen Änderungsentwurf auszuarbeiten. Gleichzeitig wird beschlossen, für das Gebiet einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen. Der Bebauungsplan erhält die Nr. 70 und die Bezeichnung „Tankstelle Glonn“. Hierzu ist ebenfalls ein verfahrensfähiger Planentwurf auszuarbeiten. Mit dem Planbegünstigten ist ein städtebaulicher Vertrag zu schließen, der die Übernahme sämtlicher Planungskosten sichert.

TOP 6 Antrag auf Ausweisung des inneren Klosterbereichs in Markt Indersdorf als "förmlich festgesetztes Sanierungsgebiet" gem. § 142 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben 07.12.2010 (Anlage zur Drucksache) beantragt die K+K Wohnbau GmbH u. Co. KG die Ausweisung des inneren Klosterbereichs in Markt Indersdorf als „förmlich festgesetztes Sanierungsgebiet“ gem. § 142 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB):

§ 142 Sanierungssatzung

(1) Die Gemeinde kann ein Gebiet, in dem eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme durchgeführt werden soll, durch Beschluss förmlich als Sanierungsgebiet festlegen (förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet). Das Sanierungsgebiet ist so zu begrenzen, dass sich die Sanierung zweckmäßig durchführen lässt. Einzelne Grundstücke, die von der Sanierung nicht betroffen werden, können aus dem Gebiet ganz oder teilweise ausgenommen werden.

(2) Ergibt sich aus den Zielen und Zwecken der Sanierung, dass Flächen außerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets

1. für Ersatzbauten oder Ersatzanlagen zur räumlich zusammenhängenden Unterbringung von Bewohnern oder Betrieben aus dem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet oder
2. für die durch die Sanierung bedingten Gemeinbedarfs- oder Folgeeinrichtungen

in Anspruch genommen werden müssen (Ersatz- und Ergänzungsgebiete), kann die Gemeinde geeignete Gebiete für diesen Zweck förmlich festlegen. Für die förmliche Festlegung und die sich aus ihr ergebenden Wirkungen sind die für förmlich festgelegte Sanierungsgebiete geltenden Vorschriften anzuwenden.

(3) Die Gemeinde beschließt die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets als Satzung (Sanierungssatzung). In der Sanierungssatzung ist das Sanierungsgebiet zu bezeichnen. Bei dem Beschluss über die Sanierungssatzung ist zugleich durch Be-

schluss die Frist festzulegen, in der die Sanierung durchgeführt werden soll; die Frist soll 15 Jahre nicht überschreiten. Kann die Sanierung nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden, kann die Frist durch Beschluss verlängert werden.

(4) In der Sanierungssatzung ist die Anwendung der Vorschriften des Dritten Abschnitts auszuschließen, wenn sie für die Durchführung der Sanierung nicht erforderlich ist und die Durchführung hierdurch voraussichtlich nicht erschwert wird (vereinfachtes Sanierungsverfahren); in diesem Fall kann in der Sanierungssatzung auch die Genehmigungspflicht nach § 144 insgesamt, nach § 144 Abs. 1 oder § 144 Abs. 2 ausgeschlossen werden.

Die Ausweisung als Sanierungsgebiet sei gem. § 136 Abs. 3 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) erforderlich und gerechtfertigt, da städtebauliche Missstände vorliegen würden, die die Funktionsfähigkeit des Gebietes beeinträchtigen. Auf den weiteren Inhalt des Schreibens vom 07.12.2010 wird verwiesen. Weitere Anträge von Privatpersonen oder privaten Grundstückseigentümern in gleicher Sache liegen bis heute nicht vor.

Die Verwaltung stellt hierzu fest, dass bereits die Regierung von Oberbayern (zuletzt in den Telefonaten am 22.11.2010 bzw. 30.11.2010 mit der Bauverwaltung) die Festlegung eines förmlichen Sanierungsgebietes empfohlen hat. Insbesondere wurde bei diesen Gesprächen der steuerliche Vorteil für private Grundstückseigentümer im Geltungsbereich des Sanierungsgebietes genannt. Darüber hinaus ergeben sich Vorteile für den Markt selbst, da ja der gesamte Bereich des ehemaligen Klosters mit Mitteln der Städtebauförderung überplant und aufgewertet werden soll. Der erste Planentwurf hierzu wurde durch das beauftragte Büro TOPgrün GmbH aus Dachau bereits in der Sitzung des Marktgemeinderates am 08.12.2010 vorgestellt und anschließend gebilligt. Die Planunterlagen liegen derzeit bei verschiedenen Fachstellen zur Stellungnahme.

In der Sitzung des Marktgemeinderates am 19.01.2011 wird nun nicht zu entscheiden sein, ob dem Antrag der K+K Wohnbau GmbH u. Co. KG dem Grunde nach stattgegeben wird. Insbesondere ist hier auch der vorgeschlagene Umgriff für das Sanierungsgebiet zu nennen.

Der Marktgemeinderat muss als ersten Schritt eine Grundsatzentscheidung über die Durchführung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen treffen. Zusammen mit dem beauftragten Planer ist dann in Zusammenarbeit mit der Regierung von Oberbayern die Aufgabenstellung zu klären, weiterhin ist ebenfalls der sinnvolle Umgriff zu ermitteln.

Die Verwaltung schlägt vor, dass der Marktgemeinderat dem vorliegenden Antrag dem Grunde nach folgt. Es sollte ein Beschluss über den Beginn der sog. vorbereitenden Untersuchungen (= **Einleitungsbeschluss**) gefasst werden. Als vorläufiges Gebiet könnte dabei auf den von der K+K Wohnbau GmbH u. Co. KG vorgeschlagenen Umgriff zurückgegriffen werden. Von diesem Umgriff erfasst wären demnach **vorläufig** folgende Anwesen/Grundstücke:

Fl. Nr. 876 (Kreisstraße Kr DAH 3, Marienplatz/Maroldstraße), Fl. Nr. 686 (Gehweg, Grünflächen), Fl. Nr. 691 (Schneiderturm), Fl. Nr. 690 (Mesnerhaus), Fl. Nr. 687 (Vorplatz Mesnerhaus), Fl. Nr. 688 (Pfarrhaus), Fl. Nr. 683 (Friedhof am Kloster), Fl. Nr. 1101 (Pfarrkirche Mariä-Himmelfahrt), 679 (ehem. Klostergebäude, heute Realschule, Teilbereich ehem. Klostergarten), Fl. Nr. 716 (Gehweg, öffentliche Fläche), Fl. Nr. 678 (Anwesen Maroldstraße 1), Fl. Nr. 668/1 (Hoffläche Nahe Maroldstraße), Fl. Nr. 676/2 (Anwesen Maroldstraße 5), Fl. Nr. 676/3 (Anwesen Maroldstraße 7), Fl. Nr. 676 (Anwesen Maroldstraße 9), Fl. Nr. 675 (Anwesen Maroldstraße 11), Fl. Nr. 674 (eigentl. Marienplatz mit Marienbrunnen), Fl. Nr. 653 Teilfläche (Neu- und Erweiterungsbau RS Indersdorf), Fl. Nr. 654 Teilfläche (Neu- und Erweiterungsbau RS Indersdorf), Fl. Nr. 650 (Anwesen Marienplatz 10), Fl. Nr. 650/1 (Hintergebäude und Hoffläche zu Anwesen Marienplatz 10), Fl. Nr. 812 Teilfläche (Freifläche hinter ehem. Klosterbrauerei), Fl. Nr. 648 (ehemalige Klosterbrauerei mit Nebenanlagen und Gaststätte, Marienplatz 11 und 12), Fl. Nr. 649/1 (ehem. Biergarten), Fl. Nr. 648/1 Teilfläche (Freifläche zwischen Biergarten und Rothbach).

Über die ebenso erforderlichen Punkte wie Finanzierung der Maßnahme, Grunderwerb durch den Markt oder die Beteiligung der betroffenen Grundstückseigentümer muss sich der Marktgemeinderat im Anschluss, nach der Abklärung der Aufgabenstellung und des Umgriffs des Sanierungsgebiets, Gedanken machen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Antrag der K+K Wohnbau GmbH u. Co. KG vom 07.12.2010 zur Kenntnis und beschließt, für das Gebiet, das folgende Grundstücke enthält, die vorläufig förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes:

Fl. Nr. 876 (Kreisstraße Kr DAH 3, Marienplatz/Maroldstraße), Fl. Nr. 686 (Gehweg, Grünflächen), Fl. Nr. 691 (Schneiderturm), Fl. Nr. 690 (Mesnerhaus), Fl. Nr. 687 (Vorplatz Mesnerhaus), Fl. Nr. 688 (Pfarrhaus), Fl. Nr. 683 (Friedhof am Kloster), Fl. Nr. 1101 (Pfarrkirche Mariä-Himmelfahrt), 679 (ehem. Klostergebäude, heute Realschule, Teilbereich ehem. Klostergarten), Fl. Nr. 716 (Gehweg, öffentliche Fläche), Fl. Nr. 678 (Anwesen Maroldstraße 1), Fl. Nr. 668/1 (Hoffläche Nahe Maroldstraße), Fl. Nr. 676/2 (Anwesen Maroldstraße 5), Fl. Nr. 676/3 (Anwesen Maroldstraße 7), Fl. Nr. 676 (Anwesen Maroldstraße 9), Fl. Nr. 675 (Anwesen Maroldstraße 11), Fl. Nr. 674 (eigentl. Marienplatz mit Marienbrunnen), Fl. Nr. 653 Teilfläche (Neu- und Erweiterungsbau RS Indersdorf), Fl. Nr. 654 Teilfläche (Neu- und Erweiterungsbau RS Indersdorf), Fl. Nr. 650 (Anwesen Marienplatz 10), Fl. Nr. 650/1 (Hintergebäude und Hoffläche zu Anwesen Marienplatz 10), Fl. Nr. 812 Teilfläche (Freifläche hinter ehem. Klosterbrauerei), Fl. Nr. 648 (ehemalige Klosterbrauerei mit Nebenanlagen und Gaststätte, Marienplatz 11 und 12), Fl. Nr. 649/1 (ehem. Biergarten), Fl. Nr. 648/1 Teilfläche (Freifläche zwischen Biergarten und Rothbach).

Die Verwaltung wird beauftragt, mit den Eigentümern, den Trägern öffentlicher Belange und der Aufsichtsbehörde, zusammen mit dem beauftragten Planungsbüro und der Bewilligungsbehörde (Regierung von Oberbayern) den erforderlichen Umgriff und die Aufgabenstellung zu klären. Ein ausgearbeiteter Satzungsentwurf ist dann dem Marktgemeinderat zur weiteren Entscheidung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

**TOP 7 Zufahrt zu den Anwesen Freisinger Straße 29 bis 31 h;
Erstmalige Herstellung der Straße;
-wurde vorgezogen, nach TOP 3.2 behandelt-**

MGR Socher ist zu diesem Tagesordnungspunkt befangen und nimmt an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil

Sach- und Rechtslage:

Die bestehende Zufahrt zu den oben genannten Anwesen (Seitenstraße der Freisinger Straße, Lageplan, Anlage zur Drucksache)) wurde nie entsprechend den Regeln der Technik hergestellt. Es handelt sich um eine staubfreie Straße, welche im Laufe der Zeit einfach „entstanden“ ist. Insbesondere fehlen folgende Merkmale für einen regelgerechten Ausbau:

- Frostsicherer und tragfähiger Unterbau
- Tragfähiger Oberbau aus Asphalt
- Entwässerung
- Ggf. Beleuchtung, Bepflanzung, sonstige Anlagen

Der Zustand der Straße war bereits vor der Maßnahme der RS Wohnbau GmbH (Errichtung von drei Mehrfamilienhäusern) schlecht. Durch die Baumaßnahme der RS Wohnbau und insbesondere der Spartenarbeiten (Erdgas, Kanal) hat sich der Zustand der Straße weiter verschlechtert.

Die RS Wohnbau GmbH habe dem Markt angeboten, die Straße mit einem neuen Belag (ohne Unterbau!) zu versehen. Das wäre für den Markt kostenfrei gewesen, damit auch für die Anlieger. Ein ordentlicher Zustand nach den einschlägigen Regeln der Technik wäre dies jedoch nicht gewesen. So hat der Bauausschuss in seiner 30. Sitzung am 25.10.2010 darüber beraten und empfohlen, das Angebot abzulehnen und stattdessen eine ordentliche Herstellung vornehmen zu lassen. Der Marktgemeinderat sollte einen entsprechenden Beschluss fassen. Diese erstmalige Herstellung ist nach der Erschließungsbeitragsatzung des Marktes beitragspflichtig für die Anlieger.

Der Markt hat daraufhin am 18.11.2010 die Eigentümer der anliegenden Grundstücke/Anwesen eingeladen und darüber informiert, dass es beabsichtigt sei, die Straße erstmalig beitragspflichtig herstellen zu lassen.

Zusammengefasst haben die Anlieger folgende Punkte vorgebracht:

- Die Straße sei Ende der 60er Jahre von den Anliegern in Eigenleistung hergestellt worden. Der Markt hätte mit dieser Straße noch keine Belastungen gehabt.
- Der heutige Zustand ergebe sich aus den Bautätigkeiten der RS Wohnbau; die Straße sei bereits vorher nicht gut gewesen, der heutige Zustand sei aber damit nicht vergleichbar. Die unzähligen Lastwagen haben die Straße stark mitgenommen, die Verlegung von Sparten habe zu zusätzlichen Schäden geführt (Erdgas als Beispiel).
- Herr Steurer trägt für die RS Hausbau GmbH vor, diese Schäden natürlich beseitigen zu wollen, er verweist auch auf das vom 1. Bürgermeister Kreitmeir genannte Angebot. Er sichert auf jeden Fall zu, alle Schäden, unabhängig von einer Entscheidung des Marktes, reparieren zu lassen, indem die Asphaltdecke ausgebessert werden soll.
- Die Anlieger sind der Meinung, dass ein Ausbau, wenn überhaupt, nur so einfach wie möglich erfolgen sollte. Man befürchte, dass wegen der Beteiligung der Anlieger die Kosten keine Rolle spielen würden.
- Ein Anlieger bezweifelt auch die Rechtmäßigkeit der Abrechnung nach der Erschließungsbeitragsatzung – hierzu wird dem Anlieger mitgeteilt, dass auf jeden Fall Kosten auf die Anlieger zukommen, entweder wird die Maßnahmen als erstmalige Herstellung gewertet oder als Ausbau – es ergeben sich nur Unterschiede im Gemeindeanteil.

Herr 1. Bürgermeister Kreitmeir hat den Anliegern mitgeteilt, dass der Vorgang dem Marktgemeinderat zur Entscheidung vorgelegt wird. Auf jeden Fall soll eine Planung erstellt werden, zusammen mit einer Kostenschätzung. Die Planung soll den Anliegern vorgestellt werden.

Die Verwaltung stellt hierzu fest: Beim derzeitigen Zustand der Zufahrt muss mindestens eine Sanierung, wie etwa von der Fa. RS Wohnbau GmbH vorgeschlagen, erfolgen. Der Bauausschuss hat sich aber bereits eingehend mit der Thematik beraten und dem Marktgemeinderat jedoch empfohlen, eine vollständige Erneuerung der Straße zu beschließen. Nur damit sei sichergestellt, dass die Straße bei wirtschaftlichen Unterhaltungskosten wieder über Jahrzehnte in einem benutzbaren Zustand bleibt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und beschließt, dass die Zufahrt erstmalig nach den Regeln der Technik herzustellen ist. Andere Lösungen erscheinen auf Dauer nicht als wirtschaftlich vertretbar. Insbesondere sind folgende Punkte zu erfüllen:

- Frostsicherer und tragfähiger Unterbau
- Tragfähiger Oberbau aus Asphalt
- Oberflächenentwässerung
- Beleuchtung, Bepflanzung, sonstige Anlagen

Es ist eine entsprechende kostengünstige Erschließungsplanung zu erstellen, welche diese Punkte beinhaltet. Die Planung ist den Anliegern vorzustellen und dann dem Marktgemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: 19 : 1 (MGR Socher nicht stimmberechtigt)

**TOP 8 Erstmalige Herstellung der Emmeranstraße im Ortsteil Glonn;
Berichterstattung über die Anliegerversammlung im nicht öffentlichen Teil
der 33. Sitzung des Marktgemeinderates am 09.09.2010;
Beratung und Beschlussfassung über das weitere Vorgehen
-wurde vorgezogen, nach TOP 3.2 und TOP 7 behandelt-**

MGR Fischer, MGR Josef Böck, MGR Reichlmair sind zu diesem Tagesordnungspunkt befangen und nehmen an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil

Sach- und Rechtslage:

In der 33. Sitzung des Marktgemeinderates am 09.09.2010 wurde im nicht öffentlichen Teil über den Verlauf der Anliegerinformation in Glonn am 23.06.2010 berichtet. Am Ende der Berichterstattung und der darauf folgenden Beratung durch den Marktgemeinderat ist es nicht zu einer Entscheidung über das weitere Vorgehen gekommen. Vielmehr wurde die Verwaltung beauftragt, folgenden Beschluss der ehemaligen Gemeinde Glonn herauszusuchen:

Es soll eine Vereinbarung der ehemaligen Gemeinde Glonn und den Anliegern der Emmeranstraße geben, wonach die Anlieger von Zahlungen für die Herstellung der Emmeranstraße freigestellt werden.

Die Verwaltung stellt hierzu fest: es wurde kein entsprechender Beschluss gefunden, ebenso liegt dem Markt kein Schriftstück vor, welches eine entsprechende Vereinbarung belegen würde.

Aus Sicht der Verwaltung ist dieser Umstand aber ohnehin nicht von Belang. Nach Auskunft der Rechtsaufsicht im Landratsamt Dachau ist es bekannt, dass viele (Alt-) Kommunen vor der Gebietsreform ähnliche oder gleichlautende Beschlüsse gefasst haben. Der Vollzug der Beschlüsse ist aus heutiger Sicht unzulässig, da diese den geltenden Rechtsvorschriften widersprechen. Es ist definitiv nicht zulässig, (spätere) Beitragsbelastungen, welche sich aus den Fachgesetzen ergeben (Baugesetzbuch (BauGB), Kommunales Abgabengesetz (KAG)), per Beschluss des Gemeinderates auszusetzen. Dem Markt wurde deshalb empfohlen, die einschlägigen Beitragsatzungen auf jeden Fall anzuwenden.

Aus diesem Sachverhalt ergibt sich, dass die Beschlüsse oder Vereinbarungen, wenn diese tatsächlich existieren sollten, nicht für weitere Entscheidungen des Marktgemeinderates relevant sein können bzw. dürfen.

Unabhängig davon muss der Marktgemeinderat eine Entscheidung treffen, ob und in welchem Umfang die Straße erstmalig hergestellt wird. Die Alternativen hierzu wurden bereits mehrfach vorgestellt und werden deshalb nur kurz aufgeführt, auf die erneute Vorstellung der Planvarianten wird verzichtet.

Variante 1:	290.000,00 €	mit Gehweg, einseitig
Variante 2:	283.400,00 €	mit Gehweg, einseitig
Variante 3:	190.000,00 €	ohne Gehweg

Es handelt sich jeweils um die erstmalige Herstellung der Straße im Sinne des Baugesetzbuches (BauGB) und der Erschließungsbeitragssatzung des Marktes. Die Straße wurde niemals ordentlich hergestellt. Kostenträger für die Maßnahme ist der Markt Markt Indersdorf, die Baukosten sollen bis auf den Eigenanteil des Marktes (10 v. H.) im Rahmen einer Erschließungsbeitragsabrechnung auf die anliegenden Grundstücke verteilt werden.

Was die Verteilung des Erschließungsaufwandes betrifft, so hat sich die Verwaltung auch Gedanken über die Belange der Anwohner gemacht. Von dieser Seite wird insbesondere auch die Belastung für die einzelnen Anwohner angeführt, welche einmalig durch die Abrechnung entstehen würde. Die Verwaltung gibt zu bedenken, dass entsprechende Beiträge z. B. auch ratenweise erhoben werden könnten:

Vorschlag für eine Ratenweise Einhebung der Beiträge:

- 1/3 des zu erwartenden Beitrages zu Baubeginn
- 1/3 des zu erwartenden Beitrages zum Abschluss der Baumaßnahme
- 1/3 des festgestellten Beitrages im Folgejahr der Fertigstellung (Schlussabrechnung)

Die Belastung für den einzelnen Beitragspflichtigen könnte, da die ratenweise Einhebung der Beiträge die Möglichkeit für eine entsprechende Rücklagenbildung bietet, entsprechend abgemildert werden. Gleichzeitig wird die Straße nach den Regeln der Technik erstmalig hergestellt.

Von einer einfachen Deckensanierung rät die Verwaltung ab. Eine Sanierung bietet keine Lösung für das Problem der Straßenentwässerung und gleichzeitig weisen entsprechende Arbeiten keine Dauerhaftigkeit auf, um die Unterhaltskosten an der Straße selbst entsprechend zu senken.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und beschließt, dass die Emmeranstraße erstmalig hergestellt werden soll und in diesem Zusammenhang die Wasserableitung an den nördlichen und östlichen Teilbereich einbeziehen.

Das beauftragte Büro WipflerPLAN aus Pfaffenhofen wird beauftragt, eine Ausführungsplanung für die kostengünstigste Variante vorzubereiten. Die Verwaltung soll den erforderlichen Grunderwerb bis zur Ausschreibung klären.

Abstimmungsergebnis: 16 : 2 (MGR Fischer, MGR Josef Böck, MGR Reichlmair nicht stimmberechtigt)

TOP 9 Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet der Fl. Nr. 376/2 Gemarkung Ried; Ehemaliges Betriebsgelände der Fa. BayWa

Sach- und Rechtslage:

Der Bauausschuss befasste sich in seiner Sitzung am 10.01.2011 mit einer Bauvoranfrage für das ehemalige Gelände der BayWA am Bahnhof in Markt Indersdorf (Fl.Nr. 376/2 Gem. Ried, Lageplanausschnitt, Anlage zur Drucksache). Der Bauausschuss sah die Erforderlichkeit einer Überplanung mittels Bebauungsplan und hat unter anderen deswegen das gemeindliche Ein-

vernehen nicht erteilt. Darüber hinaus empfiehlt der Bauausschuss den Erlass einer Veränderungssperre gem. § 14 Baugesetzbuch (BauGB) zur Sicherung der Planungsabsichten des Marktes. Nach Rücksprache der Verwaltung mit dem Antragsteller hat dieser am 12.01.2011 den Antrag auf Vorbescheid zurückgenommen und sich ebenfalls mit einer Überplanung für Einverstanden erklärt. Die Verwaltung sieht trotzdem die Erforderlichkeit für den Erlass einer Veränderungssperre, um während der Planungsphase entsprechenden Bauvoranfragen bzw. Bauanträgen wirksam begegnen zu können. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst ebenfalls das Grundstück Fl.Nr. 376/2 Gem. Ried. Bei der Veränderungssperre handelt es sich um eine Satzung des Marktes mit einer Geltungsdauer von zwei Jahren ab Aufstellung. Die Geltungsdauer für die Veränderungssperre kann für ein weiteres Jahr verlängert werden. Grundlage für die Veränderungssperre ist ein Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan. Dieser Bebauungsplan wird die Nr. 71 erhalten. Die Verwaltung schlägt als Bezeichnung vor: „BayWa-Gelände am Bahnhof“.

Auszug aus dem Baugesetzbuch (BauGB):

§ 14 Veränderungssperre

(1) Ist ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans gefasst, kann die Gemeinde zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre mit dem Inhalt beschließen, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(4) Soweit für Vorhaben im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet oder im städtebaulichen Entwicklungsbereich eine Genehmigungspflicht nach § 144 Abs. 1 besteht, sind die Vorschriften über die Veränderungssperre nicht anzuwenden.

Vorschlag für die Satzung über die Veränderungssperre:

Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 71 „BayWa-Gelände am Bahnhof“

Aufgrund § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert, in Verbindung mit § 23 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796) hat der Marktgemeinderat Markt Indersdorf in der Sitzung am 19.01.2011 die folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen. Gleichzeitig wurde der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 71 „BayWa-Gelände am Bahnhof“ gefasst.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf das Grundstück Fl. Nr. 376/2 Gem. Ried. Der räumliche Geltungsbereich entspricht dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 71 „BayWa-Gelände am Bahnhof“.

§ 2 Rechtswirkungen und Ausnahmen

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann gemäß § 14 Abs. 2 BauGB von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung an der Amtstafel des Marktes Markt Indersdorf Kraft. Die Veränderungssperre tritt nach 2 Jahren außer Kraft.

Die Veränderungssperre ist vor Fristablauf ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen, sobald die Voraussetzungen für ihren Erlass weggefallen sind.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Markt Indersdorf, den 19.01.2011

Josef Kreitmeir
1. Bürgermeister

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und beschließt, für das Gebiet, das die Fl. Nr. 376/2 Gem. Ried (ehemaliges Gelände der BayWa am Bahnhof in Markt Indersdorf) umfasst, einen Bebauungsplan aufzustellen. Der Bebauungsplan trägt die Bezeichnung Nr. 71 „BayWa-Gelände am Bahnhof“. Zur Sicherstellung der Planungsabsichten des Marktes wird zeitgleich eine Veränderungssperre gem. § 14 Baugesetzbuch (BauGB) erlassen. Mit dem Grundstückseigentümer ist eine Vereinbarung zur Übernahme der Planungskosten zu schließen.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

TOP 10 Einzelintegration im Kindergarten Niederroth

Sach- und Rechtslage:

Mit dem Beschluss des Marktgemeinderates vom 09.05.2007 wurde der Grundsatzbeschluss gefasst, dass Einzelintegration in den gemeindlichen Kindertageseinrichtungen nicht angeboten wird.

Die Eltern eines Kindes (geb. März 2006) beantragen, dass Ihr Kind im Kindergarten Niederroth einen Integrationsplatz erhält. Das Kind wurde dort bereits vom 01.09.2008 bis zum 31.03.2009 in der Kinderkrippe und seit 01.04.2009 im Kindergarten betreut. Mit Gutachten vom Kinderzentrum München vom 20.10.2010 wurde festgestellt, dass aufgrund einer bestehenden Entwicklungsstörung das Kind zum Personenkreis der §§ 53/54 SGB VII zählt. Ebenso wird durch das Gutachten eine Unterstützung der heilpädagogischen Förderung in der jetzigen Kindergartengruppe dringend empfohlen.

Nach Art. 21 Abs. 5 BayKiBiG wird für jedes Kind mit einer Behinderung im Sinne von § 53 SGB XII vom Freistaat und Gemeinde jeweils die kindbezogene Förderung mit dem Gewichtungsfaktor 4,5 gewährt. Eine Behinderung im Sinne von § 53 SGB XII liegt vor, wenn das Kind behindert im Sinne von § 2 SGB IX ist und eine Eingliederungshilfebedarf besteht. Die Feststellung des Eingliederungshilfebedarfs wurde bereits von den Eltern beim Bezirk Oberbayern beantragt.

In den umliegenden Integrationseinrichtungen sind derzeit keine freien Integrationsplätze vorhanden.

Bei der derzeitigen Kinderzahl besteht laut Leitung der Kindertageseinrichtung die Möglichkeit, die Einzelintegration in der Einrichtung durchzuführen.

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 13.12.2010 bereits über diesen Sachverhalt beraten und empfiehlt dem Marktgemeinderat entgegen des Grundsatzbeschlusses vom 09.05.2007, die Durchführung der Einzelintegration für das Kinderbetreuungsjahr 2010/2011 zu beschließen. Für das neue Betreuungsjahr soll den Eltern empfohlen werden, einen Integrationsplatz in den umliegenden Einrichtungen zu suchen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt entgegen des Grundsatzbeschlusses vom 09.05.2007, die Durchführung der Einzelintegration für das Kinderbetreuungsjahr 2010/2011. Für das neue Betreuungsjahr sollte den Eltern empfohlen werden, einen Integrationsplatz in den umliegenden Einrichtungen zu suchen. Sollte diese Suche erfolglos sein, wird der 1. Bürgermeister ermächtigt, die Einzelintegration im Kindergarten Niederroth für ein weiteres Betreuungsjahr zu verlängern.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

TOP 11 Änderung der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung

Sach- und Rechtslage:

Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung am 10.11.2010 die Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung (Friedhofs- und Bestattungssatzung) beschlossen. Irrtümlich wird darin ein Leichenhaus im Friedhof in Ainhofen ausgewiesen. Da dieses nicht existiert, ist die Textstelle zu streichen.

Daneben wird ein Vorschlag aus der Vorberatung im Hauptausschuss aufgenommen, es soll zukünftig die Möglichkeit der Nutzungszeitverlängerung um weitere 5 Jahre bestehen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt folgende

**Satzung zur Änderung der
Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung des
Marktes Markt Indersdorf (Friedhofs- und Bestattungssatzung)
vom 10.11.2010**

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erlässt der Markt Markt Indersdorf folgende Satzung:

§ 1

In § 1 Gegenstand der Satzung

wird in Nr. 2 (gemeindliche Leichenhäuser)
die Textstelle „und im Friedhof Ainhofen“ ersatzlos gestrichen

§ 2

§ 10 Einzelgrabstätten

erhält folgende Änderung in Abs. 2:

In einer Einzelgrabstätte sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig. Eine weitere Beisetzung darf nur erfolgen, wenn die Ruhezeit abgelaufen ist oder eine Tieferlegung erfolgt ist. Die Grabstätte kann nach Ablauf der Ruhezeit neu belegt werden, **eine Verlängerung der Nutzungszeit um jeweils weitere 5 Jahre ist möglich.**

§ 3

§ 11 Familiengrabstätten

erhält folgende Änderung in Abs. 1:

Familiengrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen, an denen erst im Todesfall auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit, längstens für die Dauer von 10 Jahren (Nutzungszeit) begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Die Nutzungszeit **kann jeweils um weitere 5 Jahre** verlängert werden.

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.02.2011 in Kraft.

Markt Indersdorf, den

Kreitmeir, 1. Bürgermeister

Abstimmungsergebnis: 20 : 0 (MGR Reichlmair abwesend)

TOP 12 Änderung / Neuerlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtung des Marktes Markt Indersdorf (Friedhofsgebührensatzung)

Sach- und Rechtslage:

Die aus dem Jahre 1998 stammende Friedhofs- und Bestattungssatzung sowie die Friedhofsgebührensatzung des Marktes Markt Indersdorf wurde in der letzten überörtlichen Rechnungs-

prüfung beanstandet. Die Stammsatzung hat der Marktgemeinderat in der Sitzung am 10.11.2010 zum 01.02.2011 beschlossen.

Ebenso soll die Gebührensatzung zum 01.02.2011 geändert werden.

Nach Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erheben die Gemeinden Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen. Die Gebühren sind so zu bemessen, dass damit die Kosten der jeweiligen Einrichtung gedeckt werden. Die Kosten sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Zu den Kosten gehören außer den Personal- und Betriebskosten auch die kalkulatorischen Kosten in Form der Abschreibungen und die Verzinsung des aufgewandten Kapitals.

Der Kalkulationszeitraum beträgt 4 Jahre.

Berechnung der kalkulatorischen Kosten

Die kalkulatorische Abschreibung wird nach dem Anschaffungs- bzw. Herstellungswert vorgenommen. Die lineare zeitanteilige Abschreibung gewährleistet eine gleichmäßige Gebührenbelastung. Die Höhe der Abschreibungssätze richtet sich nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer der einzelnen Anlagearten.

Daneben zählt die angemessene Verzinsung des aufgewendeten Kapitals zu den kalkulatorischen Kosten. Für das gesamte Kapital kann ein einheitlicher kalkulatorischer Zinssatz angesetzt werden, wodurch ein gleichmäßiger Gebührensatz auch bei schwankenden Fremdkapitalzinsen ermöglicht wird.

Der kalkulatorische Zinssatz wird für die Kalkulationsperiode auf 4,0 % festgelegt.

Bei den kalkulatorischen Kosten des Friedhofgeländes wurde jeweils 1/3 in Abzug gebracht. Damit wird der Anteil des "öffentlichen Grüns" (parkähnliche Gestaltung, Reserve) berücksichtigt.

Daraus ergeben sich nachfolgende Gebühren:

a) Grabgebühren

Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einer Grabstätte beträgt pro Grabstätte und Jahr:

	neu	bisher	€	Mehrung	%
a) Einzelgrabstätte	33,00 €	12,80 €	20,20	157,81	
b) Familiengrabstätte	49,50 €	20,50 €	29,00	141,46	
c) Urnengrabstätten	25,90 €	7,70 €	18,20	236,36	

Vergleich Landkreisgemeinden (Jahresgebühr):

	Einzelgrab	Familiengrab	Urnengrab
Dachau	41,00 €	65,00 bis 144,20 €	41,00 bis 144,00 €
Vierkirchen	25,00 €	40,00 €	25,00 bis 45,00 €
Hebertshausen	24,67 €	31,33 bis 57,33 €	13,67 €
Petershausen	20,50 €	27,27 €	13,64 €
Karlsfeld	27,30 €	38,30 €	14,80 €
Schwabhausen	18,00 €	31,00 €	18,00 €
Röhrmoos	13,33 €	26,67 €	13,33 €
Altomünster	66,60 €	73,20 €	66,66 €
Hilgertshausen-Tandern	23,00 €	33,00 €	20,00 €
Weichs	21,90 €	40,15 €	21,90 bis 40,15 €

Katholisches Pfarramt Indersdorf:

Indersdorf, Lgp., Westerholzh.	15,00 €	25,00 €
Niederroth	20,00 €	30,00 €

b) Bestattungsgebühren

Als Bestattungsgebühren werden für die bei einer Bestattung oder Beisetzung üblichen Leistungen (z.B. Befördern des Sarges, Herrichten (Ausheben und Verfüllen des Grabes), Versenken/Beisetzen in das Grab, usw.) erhoben. Diese hoheitlichen Bestattungsaufgaben werden durch ein Bestattungsinstitut verrichtet. Zu den Bestattungsgebühren zählen auch die Verwaltungskosten.

Die hoheitliche Bestattungstätigkeit wurde landkreisweit ausgeschrieben. Das Angebot des kostengünstigsten Anbieters (Fa. Mühlbauer, Markt Indersdorf) zuzüglich gemeindlicher Verwaltungskosten ergeben nachfolgende **Bestattungsgebühren:**

Gebühren für Erdbestattungen

	neu	bisher
Erdbestattung	448,00 €	vom Bestatter erhoben
Zuschläge für:		
Tieferlegung	146,00 €	vom Bestatter erhoben
Samstag, Sonn- und Feiertag	225,00 €	vom Bestatter erhoben
Handgrabung	117,00 €	vom Bestatter erhoben

Darin enthalten sind die Gebühr für das Befördern des Sarges von der Leichenhalle zum Grab einschließlich der Sargträger und des Kreuzträgers, das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) des Grabes sowie das Versenken in das Grab zuzüglich gemeindlicher Verwaltungskosten.

Gebühren für Urnenbeisetzung

Urnenbeisetzung	157,00 €	vom Bestatter erhoben
Zuschlag für:		
Samstag, Sonn- und Feiertag	78,00 €	vom Bestatter erhoben

Darin enthalten sind die Gebühr für das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) des Grabes sowie das Beisetzen in das Grab zuzüglich gemeindlicher Verwaltungskosten.

Vergleich Landkreisgemeinden:

zum Teil nicht vergleichbar, da häufig auch Leichenhausgebühr und sonstige Gebühren mit enthalten.

	Erdbestattung	Urnenbeisetzung
Dachau	715,00 € (Erwachsene)	89,00 €
Hebertshausen	570,00 €	290,00 €
Petershausen	102,26 €	76,69 €
	+ Verwaltungsgebühr pro Bestattung	25,56 €
	+ Samstagzuschlag 50 %	
Hilgertshausen-Tandern	320,00 €	80,00 €
	+ Verwaltungsgebühr pro Bestattung	25,00 €
Karlsfeld	360,00 € + 35,00 € Samstagzuschl.	175,00 €
Röhrmoos	nicht in Satzung enthalten	
Altomünster	nicht in Satzung enthalten	
Weichs	nicht in Satzung enthalten	
Schwabhausen	nicht in Satzung enthalten	

Leichenhausgebühren

	neu	bisher	Mehrung	
			€	%
Leichenhausgebühren	498,00 €	51,10 €	446,90 €	874,56

Vergleich Landkreisgemeinden:

zum Teil nicht vergleichbar, da häufig in Bestattungsgebühren enthalten.

Schwabhausen	25,00 € + Reinigungsgebühr 20,00 €
Hebertshausen	85,00 €
Röhrmoos	50,00 €
Altomünster	200,00 €
Hilgertshausen-Tandern	25,00 €
Weichs	25,00 €
Karlsfeld	40,00 € / Tag
Dachau	weit unterteilte Gebühr, nicht vergleichbar

c) Sonstige Gebühr

Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche bzw. Urne innerhalb gemeindlicher Friedhöfe beträgt:

	neu	bisher
Leiche	450,00 €	536,90 €
Urne	125,00 €	nicht berücksichtigt

Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche bzw. Urne zur Überführung in einen anderen Friedhof beträgt:

	neu	bisher
Leiche	250,00 €	271,00 €
Urne	85,00 €	nicht berücksichtigt

Die von der Verwaltung kalkulierten Gebühren wurden am 13.12.2010 im Hauptausschuss vorberaten. Der Hauptausschuss empfiehlt dem Marktgemeinderat einstimmig den vorstehenden Verwaltungsvorschlag mit nachfolgenden Änderungen:

- a) Leichenhausgebühren (statt 498,00 €) 200,00 €
- b) Die Verlängerung der Grabnutzungsrechte wird auf 5 Jahre festgelegt.

In dem nun vorgelegten Satzungsentwurf sind die Änderungen zur bisherigen Satzung grau hinterlegt

Satzung**des Marktes Markt Indersdorf****über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung seiner Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen****(Friedhofgebührensatzung - FGS)****vom 19.01.2011**

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Markt Indersdorf folgende Satzung:

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Der Markt erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabgebühr (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) sonstige Gebühren (§ 6):

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht,
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch den Markt,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

Zweiter Teil

Einzelne Gebühren

§ 4

Grabgebühr

(1) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einer Grabstätte beträgt pro Grabstätte und Jahr für:

a)	eine Einzelgrabstätte	33,00 €
b)	eine Familiengrabstätte	49,50 €
c)	eine Urnengrabstätte	25,90 €

und wird in einer Summe erhoben.

(2) Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird eine Gebühr (Verlängerungsgebühr) in gleicher Höhe erhoben. Die Verlängerung der Grabnutzungsrechte wird auf 5 Jahre festgelegt und in einer Summe erhoben.

(3) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

(4) Wenn durch Ausgrabung oder Umbettung von Leichen Familiengrabstätten vor Ablauf der Nutzungszeit frei werden, findet keine Gebührenrückvergütung statt, es sei denn, die Freimachung des Grabes oder der Verzicht auf ein Nutzungsrecht erfolgt auf Veranlassung des Marktes. Das gleiche gilt im Falle des § 11 Abs. 7 der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung des Marktes.

§ 5

Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Erdbestattung beträgt:

Erdbestattung	448,00 €
Zuschläge für:	
• Tieferlegung	146,00 €
• Samstag, Sonn- und Feiertag	225,00 €
• Handgrabung	117,00 €

Darin enthalten sind die Gebühr für das Befördern des Sarges von der Leichenhalle zum Grab einschließlich der Sargträger und des Kreuzträgers, das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) des Grabes sowie das Versenken in das Grab zuzüglich gemeindlicher Verwaltungskosten.

(2) Die Gebühr für die Urnenbeisetzung beträgt:

Urnenbeisetzung	157,00 €
Zuschlag für:	
• Samstag, Sonn- und Feiertag	78,00 €

Darin enthalten sind die Gebühr für das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) des Grabes sowie das Beisetzen in das Grab zuzüglich gemeindlicher Verwaltungskosten.

(3) Die Gebühr für die Benutzung eines Leichenhauses beträgt:

je Benutzung	200,00 €
--------------	----------

§ 6

Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche bzw. Urne innerhalb gemeindlicher Friedhöfe beträgt:

a)	Leiche	450,00 €
b)	Urne	125,00 €

- (2) Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche bzw. Urne zur Überführung in einen anderen Friedhof beträgt:

a)	Leiche	250,00 €
b)	Urne	85,00 €

- (3) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

Dritter Teil

Schlussbestimmungen

§ 7

Übergangsregelung

Für die bereits erworbenen Nutzungsrechte in den Friedhöfen werden die nach dieser Satzung zu erhebenden Gebühren erst bei der nächsten Fälligkeit erhoben.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.02.2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen (Bestattungsgebührensatzung) vom 03.04.1998, zuletzt geändert durch Satzung vom 01.10.2001, außer Kraft.

Markt Indersdorf, den 19.01.2011

Kreitmeir, 1. Bürgermeister

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den vorgelegten Satzungsentwurf zu Kenntnis und beschließt nach eingehender Diskussion nachfolgende geänderte Friedhofgebührensatzung:

Satzung

des Marktes Markt Indersdorf

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung seiner Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen

(Friedhofgebührensatzung - FGS)

vom 19.01.2011

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Markt Indersdorf folgende Satzung:

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Der Markt erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabgebühr (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) sonstige Gebühren (§ 6):

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht,
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch den Markt,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

Zweiter Teil

Einzelne Gebühren

§ 4

Grabgebühr

- (1) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einer Grabstätte beträgt pro Grabstätte und Jahr für
- | | | |
|----|-------------------------|---------|
| a) | eine Einzelgrabstätte | 33,00 € |
| b) | eine Familiengrabstätte | 49,50 € |
| c) | eine Urnengrabstätte | 25,90 € |
- und wird in einer Summe erhoben.
- (2) Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird eine Gebühr (Verlängerungsgebühr) in gleicher Höhe erhoben. Die Verlängerung der Grabnutzungsrechte wird auf 5 Jahre festgelegt und in einer Summe erhoben.
- (3) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
- (4) Wenn durch Ausgrabung oder Umbettung von Leichen Familiengrabstätten vor Ablauf der Nutzungszeit frei werden, findet keine Gebührenrückvergütung statt, es sei denn, die Freimachung des Grabes oder der Verzicht auf ein Nutzungsrecht erfolgt auf Veranlassung des Marktes. Das gleiche gilt im Falle des § 11 Abs. 7 der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung des Marktes.

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Erdbestattung beträgt:

Erdbestattung	448,00 €
Zuschläge für:	
• Tieferlegung	146,00 €
• Samstag, Sonn- und Feiertag	225,00 €
• Handgrabung	117,00 €

Darin enthalten sind die Gebühr für das Befördern des Sarges von der Leichenhalle zum Grab einschließlich der Sargträger und des Kreuzträgers, das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) des Grabes sowie das Versenken in das Grab zuzüglich gemeindlicher Verwaltungskosten.

- (2) Die Gebühr für die Urnenbeisetzung beträgt:

Urnenbeisetzung	157,00 €
Zuschlag für:	
• Samstag, Sonn- und Feiertag	78,00 €

Darin enthalten sind die Gebühr für das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) des Grabes sowie das Beisetzen in das Grab zuzüglich gemeindlicher Verwaltungskosten.

- (3) Die Gebühr für die Benutzung eines Leichenhauses beträgt

je Benutzung	200,00 €
--------------	----------

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche bzw. Urne innerhalb gemeindlicher Friedhöfe beträgt:

a)	Leiche	450,00 €
b)	Urne	125,00 €

(2) Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche bzw. Urne zur Überführung in einen anderen Friedhof beträgt:

a)	Leiche	250,00 €
b)	Urne	85,00 €

(3) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

Dritter Teil

Schlussbestimmungen

§ 7 Übergangsregelung

Für die bereits erworbenen Nutzungsrechte in den Friedhöfen werden die nach dieser Satzung zu erhebenden Gebühren erst bei der nächsten Fälligkeit erhoben.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.02.2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen (Bestattungsgebührensatzung) vom 03.04.1998, zuletzt geändert durch Satzung vom 01.10.2001, außer Kraft.

Markt Indersdorf, den 19.01.2011

Kreitmeir, 1. Bürgermeister

Abstimmungsergebnis: 19 : 2

TOP Anfragen

Sach- und Rechtslage:

MGR Weigl weist auf die nun erfolgte, lange geforderte Beschilderung der Radwege im Gemeindegebiet hin. Er lobt die Festlegung der erfolgten Beschilderung.

MGR Weigl fragt an, ob die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 Sportgelände bereits öffentlich ausliegt. Die Verwaltung teilt mit, dass die Beteiligung in der Zeit vom 17.12.2010 bis 28.01.2011 stattfindet.

MGR Lachner weist darauf hin, dass die Kieslieferungen an die Jagdgenossenschaften zum Straßen- und Wegeunterhalt fortgesetzt werden sollen. Die Verwaltung wird dies nach Festlegung des zukünftigen Verteilungsschlüssels unaufgefordert tun.

Für die Richtigkeit:

Markt Indersdorf, den 28.02.2011

Josef Kreitmeir
1. Bürgermeister

Klaus Mayershofer
Schriftführung